



GZ BMF-010221/0756-IV/4/05

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: **Deutscher Einpendler mit teilweiseem Servicegebiet in Deutschland (EAS 2671)**

Wird ein in Deutschland ansässiger Servicetechniker von einer österreichischen Kapitalgesellschaft als Dienstnehmer angestellt und pendelt dieser täglich von seinem deutschen Wohnsitz zur österreichischen Arbeitsstelle, so kann die Grenzgängerregelung des DBA-Deutschland nicht zur Anwendung kommen, wenn die Luftlinien-Entfernung zwischen Wohnort und Grenze und Grenze und Arbeitsort jeweils 30 km übersteigt (siehe Z 8 des Schlussprotokolls zum DBA-Deutschland).

Wird dieser Arbeitnehmer daher sowohl in Österreich wie auch in Deutschland zur Erledigung von Serviceaufträgen eingesetzt, steht Österreich das Besteuerungsrecht nur an jenen Bezugssteilen zu, die auf den Einsatz auf österreichischem Staatsgebiet entfallen.

Die österreichische Kapitalgesellschaft kann für jene Einkünfte, die sie aus den Serviceleistungen in Deutschland erzielt, nicht zur deutschen Körperschaftsbesteuerung herangezogen werden, wenn sie über keine deutsche Betriebsstätte im Sinn von Artikel 5 DBA-Deutschland verfügt. Die Wohnung des Servicetechnikers, in der kein "Home-Office" oder Ähnliches eingerichtet ist, kann nicht als Betriebsstätte der österreichischen Kapitalgesellschaft gewertet werden; auch dann nicht, wenn der Servicetechniker gelegentlich per Firmenmobiltelefon von dort aus seine Serviceeinsätze koordiniert.

Auch der Umstand, dass die Servicearbeiten in Deutschland in Erfüllung von Subaufträgen erfolgen, die die deutsche Schwestergesellschaft ihrer österreichischen Schwestergesellschaft erteilt, löst keinen deutschen Besteuerungsanspruch gegenüber der österreichischen Kapitalgesellschaft aus.

1. Dezember 2005

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: